

SATZUNG
DES LANDESVERBANDS BAYERISCHER IMKER e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verband führt die Bezeichnung
„Landesverband Bayerischer Imker e. V.“ , abgekürzt „LVBI“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 90513 Zirndorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der LVBI ist Mitglied im Deutschen Imkerbund e. V. (D.I.B.).

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Landesverband Bayerischer Imker e. V. erstrebt den freien Zusammenschluss der gesamten Imkerschaft innerhalb des Freistaates Bayern.
2. Zweck des Verbands ist:
 - 2.1 die Förderung der Bienenhaltung
 - 2.2 die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der Naturschutzgesetzgebung des Bundes und Freistaat Bayern
 - 2.3 die Förderung der Bienengesundheit und-hygiene
 - 2.4 die Bekämpfung der Bienenkrankheiten

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Verbreitung und Förderung der Bienenzucht und damit Sicherung der Befruchtung der Obstbäume und der insektenblütigen Kultur- und Wildpflanzen.
4. Der Verwirklichung dieses Hauptzieles dienen im wesentlichen folgende Maßnahmen:
 - 4.1. Vertretung aller Belange der Imkerschaft im Hinblick auf die Förderung der Bienenzucht
 - 4.2. Mitwirkung bei der Ausbildung von Bienenfachwarten und Bienensachverständige
 - 4.3. Beratung und Belehrung der Imker über zeitgemäße Bienenzucht in der Erwachsenen- und Jugendbildung
 - 4.4. Förderung der Zuchtmaßnahmen, insbesondere der Reinzuchtbestrebung, durch Schaffung und Erhaltung von Belegstellen
Ausbau des Körwesens
 - 4.5. Förderung des Wander- und Beobachtungswesens
 - 4.6. Verbesserung der Bienenweide
 - 4.7. Förderung wissenschaftlicher und praktischer Unterstützungen in der Bienenzucht und aller Bestrebungen zur Verbesserung der Zucht und Gesunderhaltung der Bienen
5. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
6. Die Mitglieder des Präsidiums haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen (z. B. Reise und Übernachtungskosten) im Rahmen ihrer Tätigkeit und/oder Aufgabenerfüllung. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

7. Darüber hinaus können die Mitglieder des Präsidiums ihre Vorstandsaufgaben und/oder Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Verbands gegen eine über den angemessenen Aufwandsersatz hinausgehende angemessene pauschale Entschädigung ausüben. Über die Gewährung und Höhe der pauschalen Entschädigung entscheidet das Präsidium.
8. Absatz Nr. 6 und 7 gelten entsprechend für Mitglieder des Verbands, die im Auftrag des Verbands bestimmte Tätigkeiten ausführen.

§ 3

Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Auch Nichtimker können dem LVBI angehören. Der Aufnahmeantrag ist bei einem Ortsverein oder direkt über den LVBI unter Benutzung des jeweilig gültigen Beitrittsformulars zu stellen. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist bei natürlichen Personen der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Über die Aufnahme in den LVBI beschließt der Vorstand des Ortsvereins oder das Präsidium des LVBI.

Ausgeschlossene Mitglieder, auch solche, die nur auf Zeit ausgeschlossen sind, können nur mit Zustimmung des Präsidiums des LVBI wieder aufgenommen werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Dieser hat sich bei der Erklärung seiner Zustimmung darüber zu äußern, ob der Minderjährige die Mitgliedsrechte selbständig ausüben darf, oder ob hierbei jeweils die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einzuholen ist.

2. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags richtet sich nach der Beitragsordnung des Verbandes, welche durch die Vertreterversammlung zu beschließen und Bestandteil der Satzung ist.
3. Ebenso werden die Mitgliedsbeiträge für Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende in der Beitragsordnung geregelt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Anspruch auf Auskünfte, Beratung und Unterstützung durch den LVBI im Rahmen dieser Satzung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Aufgaben des Verbands nach besten Kräften zu fördern, die Satzung und die im Rahmen der Satzung beschlossenen Beschlüsse der Gliederungen und Organe einzuhalten, sie haben die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Interesse und dem Ansehen des LVBI e.V. Schaden zufügen kann.
3. Jedes Mitglied hat das Recht gemäß den Vorgaben und den Möglichkeiten der durch die Vertreterversammlung zu erlassenden Antragsordnung Anträge an die Vertreterversammlung des LVBI e.V. zu stellen. Die Antragsordnung ist wesentlicher Bestandteil der Satzung und kann von der Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden. Eine Aufhebung des Antragsrechts der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - 1.1. durch Austritt des Mitglieds zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung muss schriftlich bis spätestens 30. September des Geschäftsjahres an den zuständigen Ortsvorsitzenden gerichtet sein;
 - 1.2. bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft mit der Zustellung der dritten schriftlichen Mitteilung. Gleichzeitig erlischt jeglicher Versicherungsschutz;
 - 1.3. durch Tod des Mitglieds;
 - 1.4. durch Ausschluss;

- 1.5. Der Ausschluss aus dem Verband ist nur bei wichtigem Grund möglich, insbesondere bei
 - 1.5.1 wiederholten erheblichen Treuepflichtverletzungen oder vereinschädigenden Verhalten
 - 1.5.2 Erschleichen der Mitgliedschaft oder Verlust statutarisch festgelegter Bedingungen der Mitgliedschaft
 - 1.5.3 groben oder länger andauernden Verstößen gegen die Satzung

2. Ausschlussverfahren

- 2.1. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Vorhalt der Ausschlussgründe wenigstens 2 Wochen vor der Beschlussfassung zur Stellungnahme vorzulegen. Gegen den Ausschluss besitzt das Mitglied das Recht binnen 4 Wochen nach Zustellung unter Nennung der Einwendungen schriftlich Einspruch beim Präsidium einzulegen sowie Nachweise vorzulegen. Nach Ablauf dieser Frist ist das Vorbringen weiterer Einwendungen und Nachweise ausgeschlossen. Bei form- und fristgerechtem Einspruch ist der Ausschluss in der nächsten Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Bis zur Vertreterversammlung ruht die Mitgliedschaft mit Ihren Rechten und Pflichten.
- 2.2. Sollten nach dem Ausschluss durch das Präsidium und der Entscheidung in der Vertreterversammlung weitere Ausschlussgründe entstehen oder sich vorherige Ausschlussgründe vertiefen, ist eine gesonderte Beschlussfassung im Präsidium nicht mehr erforderlich. Die Vertreterversammlung kann auch über diese weiteren Gründe entscheiden. Zu den weiteren Gründen ist dem Betroffenen zuvor eine angemessene Stellungnahmefrist zu gewähren.

§ 6

Aufbau des LVBI

1. Der LVBI baut sich wie folgt auf:
 - 1.1. Ortsverein
 - 1.2. Kreisverband

1.3. Bezirksverband

1.4. Landesverband

2. Ortsvereine, Kreis- und Bezirksverbände sind Gliederungen des LVBI. Für diese ist die Satzung des LVBI in ihrer jeweiligen Fassung maßgebend und daher von ihnen soweit einschlägig sinngemäß anzuwenden. Sie können sich zur Erreichung besonderer Zwecke eine eigene Satzung geben, die aber nicht im Widerspruch zu der Satzung des LVBI e.V. stehen darf und vor der Verabschiedung und einer eventuellen Eintragung ins Vereinsregister der Geschäftsstelle des LVBI e.V. zur Stellungnahme vorgelegt werden muss. Bei Zweifeln oder Abweichungen zwischen den Satzungen geht die Satzung des LVBI e.V. vor. Sämtlichen Gliederungen steht das Antragsrecht nach Maßgabe der in §4 genannten Antragsordnung zu.

§ 7

Ortsverein

1. Die Mitglieder des LVBI e.V. innerhalb einer oder mehrerer politischen Gemeinden bilden einen Ortsverein. Neugründungen unterliegen der Zustimmung des Kreis- und Bezirksverbandes.

2. Der Ortsverein hat folgende Organe:

2.1. Vorstand des Ortsvereins

2.2. Die Mitgliederversammlung

3. Der Vorstand des Ortsvereins besteht aus:

3.1. dem 1. Vorsitzenden

3.2. dem 2. Vorsitzenden

3.3. dem Schriftführer (bei Bedarf)

3.4. dem Kassier

3.5. den Beisitzern (bei Bedarf)

4. Zur Kontrolle des gesamten Kassengeschäfts werden 2 Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie gehören nicht dem Vorstand an.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Ortsvereins im Sinne dieser Satzung. Er sorgt für die Erhebung und Abführung der Mitgliedsbeiträge und Versicherungsprämien an den LVBI e.V. Er ist berechtigt, für die Durchführung seiner Aufgaben Beiträge zu erheben. Der Schriftführer ist für die Protokolle verantwortlich, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer bzw. deren Vertreter unterzeichnet werden müssen. Der Kassier verwaltet die Kasse des Ortsvereins.
6. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Die Sitzung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder andernfalls durch ein anderes Mitglied des Verbands.
7. Alljährlich ist eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Dieser obliegen:
 - 7.1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des 1. Vorsitzenden
 - 7.2. Entgegennahme des Kassenberichtes
 - 7.3. Entlastung des Vorstandes
 - 7.4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Basis der gültigen Beitragsordnung des LVBI e.V.
 - 7.5. Durchführung der Wahlen nach Ablauf der Wahlperiode. Auf § 17 Nr. 4 wird verwiesen.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 8

Kreisverband

1. Die Ortsvereine eines Landkreises und der darin liegenden kreisfreien Stadt sollen den Kreisverband bilden. Die Bildung der Kreisverbände unterliegt der Genehmigung der zuständigen Bezirksverbände. Der Kreisverband wird vom LVBI über den Bezirksverband aus der Rückvergütung des LVBI e.V. finanziert.

2. Seine Organe sind:
 - 2.1. der Vorstand
 - 2.2. die Vertreterversammlung
3. Der Vorstand des Kreisverbands besteht aus:
 - 3.1. dem 1. Vorsitzenden
 - 3.2. dem 2. Vorsitzenden
 - 3.3. dem Schriftführer (bei Bedarf)
 - 3.4. dem Kassier
 - 3.5. den Beisitzern (bei Bedarf)
4. Zur Kontrolle des gesamten Kassengeschäfts werden 2 Rechnungsprüfer durch die Vertreterversammlung gewählt. Sie gehören nicht dem Vorstand an.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbands im Sinne dieser Satzung. Der Schriftführer ist für die Protokolle verantwortlich, die vom
 - 5.1. Vorsitzenden und vom Schriftführer bzw. deren Vertreter unterzeichnet werden müssen. Der Kassier verwaltet die Kasse des Kreisverbandes.
 - 5.2. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Die Sitzung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder andernfalls durch ein anderes Mitglied des Vorstands.
6. Vertreterversammlung
 - 6.1. Die Vertreterversammlung des Kreisverbands besteht aus den 1. Vorsitzenden der angeschlossenen Ortsvereine oder deren Stellvertreter. Sie ist mindestens einmal jährlich, und zwar möglichst vor der Vertreterversammlung des LVBI e.V. einzuberufen.
 - 6.2. Der Vertreterversammlung obliegen:
 - 6.2.1. Entgegennahme des Jahresberichts des 1. Vorsitzenden
 - 6.2.2. Entgegennahme des Kassenberichts
 - 6.2.3. Entlastung des Vorstands

6.2.4. Durchführung der Wahlen nach Ablauf der Wahlperiode. Auf §17 Nr. 3 wird verwiesen

7. Die Beschlüsse des Vorstands und der Vertreterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstandes gleichzeitig 1. Vorsitzender eines Vereines ist, kann der Ortsverein zur Vertreterversammlung zusätzlich einen stimmberechtigten Vertretersenden.

§ 9

Bezirksverband

1. Die Kreisverbände eines Regierungsbezirkes bilden den Bezirksverband. Der Bezirksverband wird vom LVBI e.V. durch die Rückvergütung finanziert.
2. Seine Organe sind:
 - 2.1. der Vorstand
 - 2.2. die Vertreterversammlung
3. Der Vorstand des Bezirksverbands besteht aus:
 - 3.1. dem 1. Vorsitzenden
 - 3.2. dem 2. Vorsitzenden
 - 3.3. dem Schriftführer (bei Bedarf)
 - 3.4. dem Kassier
 - 3.5. dem Beisitzern (bei Bedarf)
4. Zur Kontrolle des gesamten Kassengeschäfts werden 2 Rechnungsprüfer durch die Vertreterversammlung gewählt. Sie gehören nicht dem Vorstand an.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Bezirksverbands im Sinne dieser Satzung. Der Schriftführer ist für die Protokolle verantwortlich, die vom

1. Vorsitzenden und vom Schriftführer bzw. deren Vertreter unterzeichnet werden müssen. Der Kassier verwaltet die Kasse des Bezirksverbands.

6. Vertreterversammlung

6.1. Die Vertreterversammlung des Bezirksverbands besteht aus den 1. Vorsitzenden der angeschlossenen Kreisverbände oder deren Stellvertreter. Sie ist mindestens einmal jährlich, und zwar möglichst vor der Vertreterversammlung des LVBI e.V. einzuberufen.

6.2. Der Vertreterversammlung obliegen:

6.2.1. Entgegennahme des Jahresberichtes des 1. Vorsitzenden

6.2.2. Entgegennahme des Kassenberichts

6.2.3. Entlastung des Vorstands

6.2.4. Durchführung der Wahlen nach Ablauf der Wahlperiode. Auf § 17 Nr. 2 wird verwiesen.

6.3. Die Beschlüsse des Vorstands und der Vertreterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Die Sitzung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder andernfalls durch ein anderes Mitglied des Vorstands. Für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstands gleichzeitig 1. Vorsitzender eines Kreisverbands ist, kann dieser zur Vertreterversammlung zusätzlich einen stimmberechtigten Vertreter senden.

§ 10

Landesverband

1. Die Organe des LVBI sind:

1.1. das Präsidium

1.2. die Vertreterversammlung

2. Vorstand

2.1. Das Präsidium des LVBI setzt sich zusammen aus:

2.1.1. dem Präsidenten

2.1.2. dem Vizepräsidenten

2.1.3. den Vorsitzenden der Bezirksverbände oder deren Vertreter

2.2. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches) besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Beide sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Der Präsident vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung geschieht dies durch den Vizepräsidenten.

2.3. Für den Fall, dass der Präsident bzw. Vizepräsident gleichzeitig Bezirksvorsitzender ist, kann der Bezirk zur Präsidiumssitzung zusätzlich einen stimmberechtigten Vertreter senden. Diese Bestimmung ist sinngemäß auch auf die Untergliederungen anzuwenden. Jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme. Das Präsidium fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist.

2.4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

2.5. Aufgaben des Präsidiums:

2.5.1. Leitung des Verbands im Rahmen der Satzung und Umsetzung der Beschlüsse der Vertreterversammlung des LVBI e.V., sowie Eigeninitiative zur Erreichung der Verbandsziele

2.5.2. Vorbereitung der Vertreterversammlung des LVBI e.V.

2.5.3. Einstellung und Entlassungen von Mitarbeitern bzw. Beauftragung von Dienstleistungsunternehmen zur Durchführung der Präsidiumsarbeiten.

2.6. Die Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich.

2.7. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- 2.8. Die Einberufung des Präsidiums hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder es verlangen
- 2.9. Für jede Präsidiumssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollanten und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- 2.10. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 2.11. Der Präsident kann Mitglieder oder Berater zu den Vorstandssitzungen einladen, wenn dies erforderlich ist.
3. Die Beschlüsse des Präsidiums und der Vertreterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§11

Aufwendungsersatz

1. Die Mitglieder des Präsidiums haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen (z. B. Reise und Übernachtungskosten) im Rahmen ihrer Tätigkeit und/oder Aufgabenerfüllung. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
2. Darüber hinaus können die Mitglieder des Präsidiums ihre Vorstandsaufgaben und/oder Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Verbands gegen eine über den angemessenen Aufwandsersatz hinausgehende angemessene pauschale Entschädigung ausüben. Über die Gewährung und Höhe der pauschalen Entschädigung entscheidet das Präsidium.
3. Die Regelungen dieses Paragraphen gelten entsprechend für Mitglieder des Verbands, die im Auftrag des Verbands bestimmte Tätigkeiten ausführen.

§ 12

Rechnungsprüfer des LVBI

Zur Kontrolle des gesamten Kassengeschäftes werden 2 Rechnungsprüfer gemäß Wahlordnung gewählt (§ 17 Nr. 1). Sie gehören nicht dem Präsidium an.

§ 13

Vertreterversammlung des LVBI

1. Das Präsidium beruft alljährlich mindestens eine ordentliche Vertreterversammlung des LVBI ein, und zwar abwechselnd in den verschiedenen Regierungsbezirken des Landes Bayern.
2. Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten, den Bezirks- und Kreisvorsitzenden oder deren Stellvertreter. Eine Vertretung durch eine dritte Person aus der jeweiligen Gebietsgliederung ist möglich. Die Vertretungsberechtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.
3. Die Vertreterversammlung ist vom Präsidenten oder Vizepräsidenten unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per Mail ein zu berufen.
4. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
5. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse.
6. Darüber hinaus soll die Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift und im Internet erfolgen.
7. Das Präsidium hat zu den eingegangenen Anträgen bei der Vertreterversammlung Stellung zu nehmen.
8. Anträge zur Tagesordnung einer ordentlichen Vertreterversammlung sind nur dann bei der nächsten Vertreterversammlung zu berücksichtigen, wenn sie

wenigstens 6 Wochen vor der Vertreterversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. (vgl. Zur Antragsordnung §4)

9. Später eingehende Anträge können von dem Versammlungsleiter nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Vertreterversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vertreter. Anträge werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Ergebnis der Anträge ist in der Vertreterversammlung zu verkünden sowie den Antragstellern schriftlich mitzuteilen.
10. Die Vertreterversammlung wird vom Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet.
11. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. der stimmberechtigten Vertreter vertreten sind. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so kann noch für den gleichen Versammlungstag eine weitere Vertreterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist, worauf bereits in der Einladung hinzuweisen ist.
12. Beschlüsse der Vertreter zur Genehmigung des Jahresabschlusses (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) sowie zur Genehmigung des Haushaltsvoranschlags oder sonstigen für den Verein wesentlichen und dringlichen Themen können zum Erhalt der Handlungsfähigkeit des Geschäftsbetriebs in Ausnahmesituationen, die eine Präsenzversammlung ausschließen auch auf schriftlichem Wege gemäß § 14 gefasst werden. Die Durchführung dieser Beschlüsse auf schriftlichem Weg ist mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren.
13. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen sind im § 23, die Auflösung des Vereins im § 24 geregelt. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben ist. Das Ergebnis der Anträge ist den Antragstellern schriftlich mitzuteilen.

§ 14

Vertreterversammlung im Umlaufverfahren

1. Das Präsidium kann schriftliche Wahlen und sonstige Beschlussfassungen per Umlaufverfahren herbeiführen
2. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss zur Genehmigung des Jahresabschlusses (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) sowie zur Genehmigung des Haushaltsvoranschlages oder sonstigen für den Verein wesentlichen und dringlichen Themen auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Präsidium gesetzten Termin mindestens die Hälfte aller stimmberechtigter Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit erforderlicher Mehrheit gefasst wurde.
3. Das Umlaufverfahren muss folgende formelle Voraussetzungen erfüllen:
 - 3.1. Zu übersenden sind abstimmungsfähige Beschlussvorschläge, über die das Mitglied mit Ja, Nein oder Enthaltung abstimmen kann.
 - 3.2. Dazu erhält jeder stimmberechtigte Mitgliedsverband ein Beschlussblatt („Wahlschein“) auf dem zu jedem Beschluss die Entscheidung angekreuzt werden kann. Die Mitglieder erhalten eine angemessene Frist, bis zu der der „Wahlschein“ an die Geschäftsstelle des Landesverbandes zurückgegeben werden muss. Die Rücksendung kann auch in Textform (§ 126 b BGB) erfolgen, d.h. per Brief, per E-Mail oder per Fax.
 - 3.3. Die eingehenden „Wahlscheine“ müssen einschließlich des Zeitpunkts des Einganges erfasst, gesammelt und dokumentiert werden.
 - 3.4. Das Umlaufverfahren ist zulässig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder den „Wahlschein“ an die Geschäftsstelle des Landesverbandes fristgerecht zurückgegeben haben. Ist die 50%-Quote nicht erreicht, ist das Umlaufverfahren gescheitert. Die Vertreter werden über das Ergebnis des Umlaufverfahrens insgesamt und zu den einzelnen Abstimmungsergebnissen nach erfolgter Auszählung mit einem Protokoll informiert.

4. Geheime Wahlen erfolgen ausschließlich per Brief. Die Mitglieder erhalten hierzu einen Wahlbriefumschlag und einen Wahlscheinumschlag mit den darin enthaltenen Stimmzetteln zur Rücksendung. Der Wahlscheinumschlag muss bei der Rücksendung verschlossen und nicht mit einer Adresse beschriftet sein. Ein für die Briefwahl vom Präsidium eingesetzter Wahlvorstand stellt fest, wieviel durch Briefwahl abgegebene Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen. Das Ergebnis wird durch den Wahlvorstand dokumentiert und durch Unterzeichnung bestätigt sowie verkündet.

§ 15

Außerordentliche Vertreterversammlung

1. Eine außerordentliche Vertreterversammlung des LVBI e.V. ist vom Präsidium einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse dies erfordert, der Präsident oder die Mehrheit des Präsidiums, oder wenn mindestens 30 v. H. der Stimmen nach § 17 Nr. 1 der ordentlichen Vertreter die Einberufung schriftlich unter Angaben des Zwecks der Einberufung fordern.
2. Bei der Einladung zu einer außerordentlichen Vertreterversammlung verkürzt sich die Einladungsfrist auf mindestens 3 Wochen.

§ 16

Aufgabe der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung des LVBI e.V. ist zuständig für:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts, des Jahresrechnungsabschlusses und des Rechnungsprüfungsberichts
2. Entlastung des Präsidiums
3. Wahl und Abberufung des Präsidenten und des Vizepräsidenten
4. Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer

5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Verabschiedung des Haushaltsplans
7. Beratung und Beschlussfassung über Anträge
8. Satzungsänderungen
9. Auflösung des Vereins

Für weitergehende, über vorbezeichnete Aufstellung hinausgehende Aufgaben sowie Handlungen ist das Präsidium zuständig.

§ 17

Wahlen/Wahlordnung

Wählbar als Vorstandsmitglied / Rechnungsprüfer ist jedes ordentliche Mitglied in einem Ortsverein, der dem LVBI e.V. angeschlossen ist, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder des LVBI e.V. Andere Mitglieder, z. B. fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Eine gleichzeitige Vorstandstätigkeit / Tätigkeit als Rechnungsprüfer in einem anderen konkurrierenden Imkerverband oder einer seiner Untergliederungen ist nicht zulässig. Bei Ausscheiden aus einem Mitgliedsverein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied / Rechnungsprüfer.

Die Wahlen sind geheim und haben mittels Stimmzettel zu erfolgen. Wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, kann durch Akklamation gewählt werden, sofern sich kein Widerspruch erhebt.

Die Mitglieder des Vorstands/Rechnungsprüfer werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der gewählte Funktionsträger bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds/ Rechnungsprüfer erfolgt die Wahl einer Ersatzperson bei der nächsten Vertreterversammlung für den Rest der Wahlperiode.

Die Vorstandsmitglieder/Rechnungsprüfer sind in je einem Wahlgang gesondert zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

Wird diese Mehrheit durch keinen der Kandidaten erreicht, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt zu finden. Bei Stimmengleichheit hat der Kandidat die Wahl gewonnen, der beim ersten Wahlgang mehr Stimmen erreicht hat. Bestand schon beim ersten Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

Wahlen im

1. LVBI

Die Kreisvorsitzenden und die Mitglieder des Präsidiums des LVBI e.V. wählen den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Bei jedem Wahlgang hat der Kreisvorsitzende oder der bevollmächtigte Vertreter für je angefangene 50 Mitglieder des Kreisverbands eine Stimme. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum 31.12. des Vorjahres. Die Mitglieder des LVBI-Präsidiums haben je eine Stimme. Die Rechnungsprüfer werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei der Wahl der Kassenprüfer dürfen die Mitglieder des Präsidiums nicht mitstimmen.

2. Bezirksverband

Die Kreisvorsitzenden und die Mitglieder des Vorstands des Bezirksverbands wählen den Vorstand des Bezirksverbands. Bei jedem Wahlgang hat der Kreisvorsitzende oder der bevollmächtigte Vertreter für je angefangene 50 Mitglieder des Kreisverbands je eine Stimme. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum 31.12. des Vorjahres. Die Mitglieder des Vorstands des Bezirksverbands haben je eine Stimme. Die Rechnungsprüfer werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei der Wahl der Kassenprüfer dürfen die Mitglieder des Vorstands nicht mitstimmen.

3. Kreisverband

Die Ortsvorsitzenden und die Mitglieder des Vorstands des Kreisverbands wählen den Vorstand des Kreisverbands. Bei jedem Wahlgang hat der Ortsvorsitzende oder der bevollmächtigte Vertreter für je angefangene 25 Mitglieder des Ortsvereins je eine Stimme. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum 31.12. des Vorjahres. Die Mitglieder des Vorstands des Kreisverbands haben je eine Stimme. Die Rechnungsprüfer werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei der Wahl der Kassenprüfer dürfen die Mitglieder des Vorstands nicht mitstimmen.

4. Ortsvereine

Die Mitglieder des Ortsvereins wählen den Vorstand des Ortsvereins mit einfacher Mehrheit. Die Rechnungsprüfer werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 18

Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Schiedsgericht

1. Vorstandsmitglieder, die verbandsschädigend wirken oder ihre Pflicht vernachlässigen, können mit absoluter Stimmenmehrheit jederzeit aus ihrem Amt abberufen werden, und zwar:
 - 1.1. bei den Ortsvereinen durch die Mitgliederversammlung, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einzuberufen ist, wenn ein Drittel der Mitglieder diesverlangt.
 - 1.2. Bei Kreis- und Bezirksverbänden und im LVBI e.V. durch eine Vertreterversammlung, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einzuberufen ist, wenn dies von den Vertretern mit mindestens einem Drittel der Gesamtstimmen gemäß § 17 verlangt wird.
 - 1.3. Beim LVBI e.V. durch eine Vertreterversammlung, die vom Präsidenten oder Vize-Präsidenten einzuberufen ist, wenn dies von den Vertretern mit mindestens einem Drittel der Gesamtstimmen gemäß § 17 verlangt wird.
2. Schiedsgericht
 - 2.1. Bei Streitigkeiten zwischen dem LVBI e.V. und seinen Gliederungen oder zwischen den Gliederungen innerhalb der Gliederungen entscheidet zunächst das Schiedsgericht.
 - 2.2. Dieses besteht aus 2 Mitgliedern, die streitenden Gliederungen benennen, ferner aus 2 Mitgliedern, die das Präsidium des LVBI e.V. benennt und von denen der Vorsitzende zu stellen ist, der bei Stimmengleichheit entscheidet.
 - 2.3. Gegen den Beschluss des Schiedsgerichts kann Beschwerde zum Präsidium des LVBI e.V. erhoben werden, der endgültig entscheidet.
 - 2.4. Ruft eine streitende Gliederung ohne Einschaltung des Schiedsgerichts und ohne Zustimmung des LVBI e.V. ein öffentliches Gericht an, so übernimmt der LVBI e.V. keine Kosten.

§ 19

Verbandsvermögen

Zu dem Verbandsvermögen des LVBI e.V. gehört nicht das jeweilige Vermögen der Gliederungen. Die den Gliederungen vom LVBI e.V. jeweils geleisteten Mittel zu ihrer Finanzierung gehören zum Vermögen der Gliederungen.

§ 20

Haftung des Landesverbandes Bayerischer Imker e.V.

1. Die Vorstände der Gliederungen des LVBI e.V. sind nicht Organe des LVBI e.V., sondern Organe ihres Vereins, der im Rahmen seiner Aufgaben selbstständig und für die von den Vorständen in Vertretung ihres Vereins jeweils vorgenommenen Handlungen verantwortlich ist.
2. Der LVBI e.V. haftet weder für Fehlbeträge seiner Gliederungen noch für Schäden irgendwelcher Art, die aus der Tätigkeit der Gliederungen entstehen.
3. Die Haftung des LVBI regelt sich nach § 31 BGB.
4. Die Präsidiumsmitglieder des LVBI e.V. und Vorstandsmitglieder seiner Gliederungen können ebenso wie die hauptberuflich tätigen Mitarbeiter des LVBI e.V. bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen für die dem LVBI e.V. entstandenen Schäden auf Beschluss des Vorstands regresspflichtig gemacht werden.

§ 21

Haushaltsplan

Für jedes Geschäftsjahr ist vom Präsidenten des LVBI e.V., ein Haushaltsplan aufzustellen, der alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Geschäftsjahres zu enthalten hat. Der Haushaltsplan ist nach Beratung im Präsidium der Vertreterversammlung des LVBI e.V. zur Genehmigung vorzulegen.

§ 22

Rechnungslegung

1. Nach Beendigung des jeweiligen Geschäftsjahres hat der Präsident zusammen mit dem Präsidium für das vergangene Jahr einen Jahresabschluss zu erstellen. Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
2. Der Jahresabschluss ist von der Vertreterversammlung des LVBI e.V. zu genehmigen.

§ 23

Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Beachtung des § 13 Nr. 8 bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Vertreterversammlung muss unter Beachtung des § 17 Nr. 1 jede Änderung des Vereinszweckes des § 2 mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen beschließen.

§ 24

Auflösung des LVBI/Ortsverein

1. Die Auflösung des Landesverbands kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der ordentlichen Vertreterversammlung beschlossen werden. Maßgebend ist

- die Stimmenverteilung § 17 Nr. 1.
2. Sind in dieser Vertreterversammlung weniger als 2/3 der Stimmen nach § 17 Nr. 1 vertreten, so wird in einer innerhalb von 28 Tagen abzuhaltenden weiteren Vertreterversammlung über den Auflösungsantrag abgestimmt. Zu einer Auflösung des Verbands bedarf es dann einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen nach § 17 Nr. 1.
 3. Im Falle der Auflösung des Ortsvereins bestimmt die Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung unter gleichzeitiger Bestimmung der Liquidatoren mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens. Stimmenverhältnis ist nach § 17 Nr. 1 maßgebend.
 4. Die Vermögensverteilung oder -übertragung soll an den Freistaat Bayern erfolgen, der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Bienenzucht zu verwenden hat.

§ 25

Datenschutz im LVBI

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben und verarbeitet.
2. Soweit die Vorschriftenvoraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
 - auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO)
 - auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO)
 - auf Löschung (Artikel 17 DSGVO)

- auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO)
 - auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO)
 - auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO)
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonstigen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Erfüllung der Vereinsaufgaben gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein.
 4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 26

Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung erlangt mit dem Tag des Eintrages ins Vereinsregister Wirksamkeit.
2. Zum gleichen Zeitpunkt verliert die Satzung vom 08.07.2019 ihre Wirksamkeit.
3. In Fragen, in welchen die Satzung ungenügend Aufschluss gibt, ist zur Vermeidung von Streitigkeiten und Prozessen vor Gericht die Entscheidung des LVBI-Präsidiums solange maßgebend, bis die Vertreterversammlung endgültig Beschluss gefasst hat.
4. Das Präsidium ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen. Das gilt auch für redaktionelle Änderungen und Ergänzungen. Das Präsidium muss dies der nächsten Vertreterversammlung mitteilen.